



---

Regierungsrat

Luzern, 7. September 2020

**ANTWORT AUF ANFRAGE**

**A 350**

Nummer: A 350  
Protokoll-Nr.: 1028  
Eröffnet: 07.09.2020 / Gesundheits- und Sozialdepartement

**Anfrage Heeb Jonas und Mit. über die Schutzmassnahmen für Kultur- und Gastronomiebetriebe (A 350)**

Zu Frage 1: Wie schätzt der Regierungsrat die Situation der Nachtkulturbetriebe und Bars in Zusammenhang mit den Massnahmen vom 15. Juli 2020 ein?

Generell dürfen wir festhalten, dass sich die allermeisten Betriebe sehr bemühen, die Vorschriften korrekt umzusetzen um die Verbreitung des Virus einzudämmen. Das ändert aber nichts an der Tatsache, dass Nachtkulturbetriebe und Bars generell potenzielle Multiplikatoren von Viren sind. Denn im Unterschied etwa zu Restaurants wird dort auf häufig engem Raum getanzt und infolge erhöhter Lautstärke auch laut geredet oder geschrien, was die Übertragung einer Tröpfcheninfektion beschleunigt. Zudem bleiben die Besucher meistens nicht an einem bestimmten Platz sitzen wie in einem Restaurant und die Abstände werden kaum eingehalten. Wenn deshalb mehr als 100 Personen an einem solchen Anlass teilnehmen, ist das Risiko, dass sich eine sehr grosse Zahl von Personen ansteckt und in Isolation oder in Quarantäne gehen muss entsprechend höher, falls später ein Besucher positiv auf das Virus getestet wird. Auch der Aufwand für das Contact Tracing ist in diesem Fall sehr viel grösser.

Zu Frage 2: Wie schätzt der Regierungsrat die Effektivität des *Contact-Tracings* ein? Besteht seitens Kanton die Bereitschaft, mehr Mittel in diesem Bereich zu investieren? Wenn nein, warum nicht?

Das Contact Tracing wurde im Kanton Luzern seit der Einführung laufend und massiv ausgebaut. Weitere Ausführungen dazu finden sich in der Antwort zum Postulat Heeb Jonas und Mit. über die Erhöhung der Ressourcen im Bereich des Contact-Tracings (349). Generell ist festzuhalten, dass sich das Contact Tracing nicht beliebig ausbauen lässt, weil es irgendwann kollabiert und es auch keinen Sinn mehr macht.

Zudem ist das Contact Tracing immer reaktiv. Es kommt erst dann zum Zug, wenn mindestens eine Person bereits positiv getestet wurde und das Risiko besteht, dass bereits weitere Personen angesteckt worden sind. Es kann also nicht unmittelbar verhindern, dass sich weniger Menschen in einem Lokal anstecken. Ein Ausbau des Contact Tracings ist deshalb keine Rechtfertigung oder gar Alternative, um die Begrenzung der maximalen Anzahl von Personen herunterzusetzen, die sich gleichzeitig in Clubs oder Bars aufhalten dürfen. Es muss zwar laufend ausgebaut werden wenn sich die positiv getesteten Fälle erhöhen. Der Ausbau darf aber nicht automatisch auch zu einer Lockerung der Besuchergrenze führen. Vielmehr würde eine Lockerung der Hundertergrenze bedeuten, dass man damit noch mehr

Ansteckungen und Personen in Quarantäne in Kauf nimmt. Und das wollen wir nicht. Nach wie vor ist es unser oberstes Ziel, einen zweiten Lockdown und damit einen noch grösseren Wirtschaftseinbruch zu verhindern.

Zu Frage 3: Wären für den Regierungsrat alternative Formen im Bereich des *Contact-Tracing* denkbar, die auf die Nachtkulturbetriebe angewendet werden könnte? Wurden solche spezifischen Weiterentwicklungen und Optimierungen geprüft? Wenn nein, weshalb nicht?

Wie bei der Antwort zu Frage 2 ausgeführt, kann das Contact Tracing keine Alternative zur Limitierung der Besucherzahl im gleichen Sektor sein.

Zu Frage 4: Durch die Massnahme vom 15. Juli 2020 entstehen den bereits angeschlagenen Kultur- und Gastronomiebetrieben weitere Ausfälle und die finanziell schwierige Lage wird verschärft. In welchem Umfang hat der Schaden im Kultur- und Gastronomiebereich durch diese Massnahme zugenommen?

Dem Regierungsrat liegen keine konkreten Zahlen zum Schaden bei den Betrieben im Kultur- und Gastronomiebereich vor. Er dürfte in den einzelnen Betrieben ähnlich wie in vielen anderen Branchen sehr unterschiedlich sein.

Zu Frage 5: Gedenkt der Kanton, die Ausfälle und Schäden bei den Betrieben auszugleichen und sie zu unterstützen? Wenn ja, wie? Wenn nein, weshalb nicht?

Die COVID-Verordnung Kultur, welche bis zum 20. September 2020 verlängert wurde, regelt die Ausfallentschädigungen für Kulturschaffende und Kulturunternehmen. Allerdings sind Nachtkulturbetriebe (Night Clubs), Dancings oder Discotheken nicht anspruchsberechtigt. Zeitgenössische Konzertlokale, wie etwa das Konzerthaus Schüür, sind aber grundsätzlich entschädigungsberechtigt, ebenso Clubs im Bereich der Live-Performances, also Konzertangebote.

Der Regierungsrat erachtet primär den Bund als zuständig für die Tragung von finanziellen Nachteilen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus. In seiner wirtschaftspolitischen Strategie hat er 16 Massnahmen festgehalten, wobei als einzige konkrete Branche der Tourismus als Ganzes unterstützt werden soll. Kantonale Lösungen führten zu uneinheitlichen und auch wettbewerbsverzerrenden Regelungen. Sie sollten deshalb nur ausnahmsweise bei kantonspezifischen Bedürfnissen zum Zuge kommen.

Zu Frage 6: Da die Massnahme unbefristet gilt, herrscht für die betroffenen Betriebe grosse Unsicherheit in ihrer Planung. Wann und in welcher Form gedenkt der Regierungsrat für mehr Klarheit resp. eine Befristung der Massnahme zu sorgen? Steht der Regierungsrat diesbezüglich mit der betroffenen Branche im Dialog?

Es ist korrekt, dass die Allgemeinverfügung vom 15. Juli 2020 nicht zeitlich befristet ist. Allerdings könnte eine zeitliche Befristung auch nicht die gewünschte Planungssicherheit verleihen. Denn wie lange die Massnahme in Kraft bleiben muss, bestimmt allein die epidemiologische Lage. Und diese kann zurzeit niemand voraussagen. Auch wenn die Massnahme also bis Ende eines bestimmten Monats oder Ende Jahr befristet wäre, könnte und dürfte sich niemand darauf verlassen, dass diese dann auch tatsächlich aufgehoben werden kann.

Gemäss dem verfassungsmässigen Verhältnismässigkeitsprinzip (Art. 5 Abs. 2 BV), das in Art. 40 Abs. 3 des Epidmiengesetzes ausdrücklich wiederholt wird, dürfen epidemiologische Massnahmen nur so lange dauern, wie sie notwendig sind, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern. Die Massnahmen sind also von Gesetzes wegen regelmässig zu überprüfen und müssen beendet oder angepasst werden, wenn es die epidemiologische Lage zulässt. Der Regierungsrat plant, die aktuelle Allgemeinverfügung spätestens im Zusammenhang mit der Öffnung der 1'000-er Grenze für Grossveranstaltungen zu prüfen.